

## Factsheet

---

# Haftung bei der Verwendung des EPD

---

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) regelt die Voraussetzungen für die Bearbeitung der Daten des elektronischen Patientendossiers. Zur Frage der Haftung hält das EPDG in Artikel 1 Absatz 4 fest: «Die Haftung der Gemeinschaften, der Stammgemeinschaften, der Portale für den Zugang der Patientinnen und Patienten zu ihren Daten (Zugangsportale), der Herausgeber von Identifikationsmitteln, der Gesundheitsfachpersonen sowie der Patientinnen und Patienten richtet sich nach den auf sie anwendbaren Vorschriften». Das EPDG enthält damit keine spezifischen haftungsrechtlichen Bestimmungen, es gelten diesbezüglich die allgemein gültigen Vorgaben.

Die folgenden Fragen und Antworten bieten einen groben Überblick über mögliche haftungsrechtliche Konstellationen. Weitere Informationen finden Sie insbesondere in der Fachliteratur zu den zitierten Gesetzesartikeln.

## Wie wird das Haftpflichtrecht bei der Benutzung des EPD für Gesundheitsfachpersonen angewendet? Haften die Gesundheitsfachpersonen für den von ihnen eingestellten Inhalt?

Die Haftungsfragen sind in den Artikeln [41](#) und [97](#) ff. OR sowie in den einschlägigen Spezialgesetzen geregelt (siehe auch [Art. 1 Abs. 4 EPDG](#)). Mit dem elektronischen Patientendossier wird keine Situation geschaffen, die nicht mit den geltenden Regeln abgedeckt ist. Wer eine Patientendokumentation führt, muss bereits heute damit rechnen, dass Dritte auf die darin enthaltenden Angaben vertrauen. Dabei können sie gegenüber den Patienten verantwortlich gemacht werden, falls diese im Rahmen der Behandlung durch Dritte wegen Unvollständigkeit oder falschen Angaben in der Dokumentation einen Schaden erleiden.

## Haftet eine Gesundheitsfachperson, die das EPD nicht nutzt, bei Behandlungsfehlern, die mit Informationen aus dem elektronischen Patientendossier hätten vermieden werden können?

Das EPDG ändert nichts an der Zuweisung der Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen (siehe auch obige Frage). Ob bei einem Fehler eine Verletzung der Sorgfaltspflichten vorliegt, muss immer nach den Umständen im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Dabei ist massgebend, ob eine Gesundheitsfachperson in der damaligen Situation aufgrund der vorhandenen Informationen und diagnostischen oder therapeutischen Möglichkeiten einen vertretbaren Entscheid gefällt hat. Mit dem

EPD kommt ein neuer Informationskanal hinzu, der im Einzelfall bei der Beurteilung dieser Frage berücksichtigt werden kann.

## **Wie sieht die Haftungsfrage für die Gemeinschaften und Stammgemeinschaften aus? Haftet z.B. die (Stamm-)Gemeinschaft, wenn Fehler bei der Übermittlung der Daten auftreten?**

Das EPDG ändert nichts an der Zuweisung der Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen (siehe auch obige Fragen und [Kurzgutachten zu Fragen der Haftung EPDG](#)). Die Verantwortung und eine allfällige Haftung für technisch bedingte Fehler oder die Nichtverfügbarkeit einer elektronischen Patientendokumentation beurteilen sich nach den gleichen Grundsätzen wie sie beim Einsatz von Technologie im Behandlungswesen im allgemeinen gelten (IT-Systeme allgemein, ebenso wie etwa Röntgenapparate, Behandlungsmaschinen, Beatmungsgeräte, etc.). Soweit die erforderliche Sorgfalt namentlich in Bezug auf die Evaluation und Auswahl, die Einweisung und Schulung sowie den Betrieb und den Unterhalt eingehalten worden ist, muss der Leistungserbringer nicht für Schäden einstehen, die auf technische Defekte von Geräte oder Systemen zurückzuführen sind.

Bei der Datensicherheit ist es denkbar, dass die Gemeinschaften und Stammgemeinschaften mit ihren technischen Anbietern konkrete Massnahmen vereinbaren, die vorzukehren sind. Dazu kann unter anderem gehören:

- Erstellen eines Sicherheitskonzeptes;
- Pflicht zur Einhaltung von allgemein anerkannten Sicherheitsstandards für Entwicklung und Betrieb von sicheren Informationssystemen;
- Pflicht zur periodischen Durchführung von Sicherheits-Audits.

Gemäss [Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b EPDG](#) kann der Bundesrat den Gemeinschaften im Rahmen der Zertifizierung die wichtigsten Vorkehrungen vorschreiben. Dies ist im Rahmen des Ausführungsrechts erfolgt (z. B. [Anhang 2 der EPDV-EDI, «TOZ»](#)).

## **Was passiert, wenn einer Gesundheitsfachperson die Berufsbewilligung entzogen wird? Verliert sie den Zugriff auf das EPD?**

Das EPD definiert den Begriff «Gesundheitsfachperson» als nach eidgenössischem oder kantonalem Recht anerkannte Fachperson (vgl. Factsheet [«Wer darf auf das EPD zugreifen? Gesundheitsfachpersonen gemäss EPDG»](#)). Mit Einführung des [MedBG](#) (Medizinalberufegesetzes) per 1.2.2020 wurde die Berufsausübungsbewilligungspflicht neu geregelt, unter anderem was die öffentlich-rechtlichen und die privatwirtschaftlich geregelten Arbeitsverhältnisse angeht. Auch wenn gemäss MedBG die Bewilligung entzogen wird, kann der Kanton die Berufsausübung weiterhin erlauben, beispielsweise «unter Aufsicht» einer anderen Gesundheitsfachperson. Daraus lässt sich ableiten, dass der Registereintrag alleine nicht für den Eintrag in den *Health Provider Directory* (HPD) mit Zugriff auf ein EPD ausschlaggebend ist. Empfohlen wird deshalb die Kontaktierung der kantonalen Behörden.

## Was sind die Konsequenzen, wenn ein Patient ein Dokument über das EPD zugänglich macht, welches Informationen über Dritte enthält?

Die zivilrechtliche Haftung eines Patienten richtet sich nach den allgemein gültigen Haftungsregeln ([Art. 1 Abs. 4 EPDG](#)). Eine Haftung kann durch unerlaubte Handlung, aus einem Vertrag oder aus einer Gesetzesvorschrift entstehen. Da das EPDG keine spezifischen Haftungsregeln enthält, ist [Artikel 41 OR](#) als Grundnorm des Haftpflichtrechts ausschlaggebend. Demnach ist zu Schadenersatz verpflichtet, wer jemanden widerrechtlich schädigt, sei dies absichtlich oder fahrlässig. Der Betroffene muss nachweisen, dass ein Schaden vorliegt. Im Rahmen des EPD dürfte es oft schwierig sein, einen Schaden nachzuweisen, was Voraussetzung für eine Haftungsklage ist.

In Bezug auf die Widerrechtlichkeit von Datenbearbeitungen durch Patienten als Privatpersonen legt das DSG die Rahmenbedingungen fest ([Art. 12 ff. DSG](#)): Besonders schützenswerte Daten dürfen nicht ohne Rechtfertigungsgrund bekannt gegeben werden ([Art. 12 Abs. 2 Bst. c DSG](#)). Ein solcher Grund ist zum Beispiel ein überwiegendes privates Interesse des Patienten gemäss [Art. 13 DSG](#). Sofern der Patient die Daten von Dritten über das EPD im überwiegenden Interesse seiner Behandlung zugänglich macht, dürfte dieses Verhalten in der Regel gerechtfertigt und damit nicht widerrechtlich sein. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist die Einwilligung des betroffenen Dritten. Im Streitfall muss durch den Richter einzelfallweise geprüft werden, ob die Bekanntgabe von Daten eines Dritten über das EPD gerechtfertigt ist oder nicht.

Das EPDG enthält nur eine spezifische Strafbestimmung, welche den unberechtigten Zugriff auf ein EPD erfasst ([Art. 24 EPDG](#)). Die Strafbestimmungen des DSG ([Art. 34 f.](#)) sind für den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Somit gelten aus strafrechtlicher Sicht die allgemein gültigen Strafnormen.